



AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 49

Steinbergkirche, den 12. Dezember 2025

Jahrgang 18

Inhalt:

- Seite 507 Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Geltinger Bucht
- Seite 508 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht (Kreis Schleswig-Flensburg)
- Seite 512 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Geltinger Bucht für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 514 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gelting für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 516 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hasselberg für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 518 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kronsgaard für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 520 Haushaltssatzung der Gemeinde Gelting für das Haushaltsjahr 2026
- Seite 521 Haushaltssatzung der Gemeinde Hasselberg für das Haushaltsjahr 2026
- Seite 522 Haushaltssatzung der Gemeinde Kronsgaard für das Haushaltsjahr 2026
- Seite 523 Haushaltssatzung der Gemeinde Pommerby für das Haushaltsjahr 2026
- Seite 525 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kronsgaard über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- Seite 526 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ahneby
- Seite 533 Bekanntmachung der Anordnung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper



10.12.2025

Einladung
Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Geltinger Bucht

Sitzungstermin: Donnerstag, 18.12.2025, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2,
24972 Steinbergkirche

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Bericht des Ausschussvorsitzenden	
6	Information zum Mensabau in Sterup	2025-00AA-570
7	Beratung und Beschlussfassung über die Installation einer Informationsstele für den Leuchtturm Falshöft hier: Ermächtigung zur Förderantragstellung für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets der Aktiv Region Schlei-Ostsee	2025-00AA-569
8	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:	
9	Personalangelegenheit	2025-00AA-568
10	Grundstücksangelegenheiten	
11	Verschiedenes	

gez. Stefan Meyer
Ausschussvorsitzender

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht (Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (i.d. Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 05.02.2025, GVOBI. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (i.d. Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 05.02.2025, GVOBI. 2025 Nr. 27) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 24.09.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht erlassen:

Artikel I

Änderungen

1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung	Aufgabengebiet:
9 Amtsausschussmitglieder und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none">- nach § 15d AO i.V. mit § 45b GO- Finanzielle Grundsatzangelegenheiten, Vorbereitung des Haushaltsplanes,- Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist.

b) Planungs- und Bauausschuss

Zusammensetzung	Aufgabengebiet:
9 Amtsausschussmitglieder	<p>Vorbereitung von Entscheidungen des Amtsausschusses über</p> <p>Grundsätze, Leitlinien und Aufgabenschwerpunkte des Amtes Geltinger Bucht</p> <p>Die Beteiligung an regionalen Entwicklungs- und Förderprogrammen</p> <p>Empfehlungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Amtsordnung</p>

	Kooperationen zur Aufgabenerfüllung mit anderen Körperschaften Betreuung der Liegenschaften
Entscheidungsbefugnis	Der Planungs- und Bauausschuss entscheidet über Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bis zur Höhe von 10.000,00 € abschließend.

c) Schulausschuss Heinrich-Andresen-Schule Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht

Zusammensetzung	Aufgabengebiet
9 Amtsausschussmitglieder, davon die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Standortgemeinde	Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses in Angelegenheiten der Gemeinschaftsschule, Schwimmhalle und der Turnhallen an der Gemeinschaftsschule
Entscheidungsbefugnis	Der Schulausschuss Heinrich-Andresen-Schule Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht entscheidet über Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bis zur Höhe von 15.000,00 € abschließend.

d) Schulausschuss Grundschulen Gelting und Sterup

Zusammensetzung	Aufgabengebiet
9 Amtsausschussmitglieder, davon jeweils die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Standortgemeinden	Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses in Angelegenheiten der Grundschulen Gelting und Sterup
Entscheidungsbefugnis	Der Schulausschuss Grundschulen Gelting und Sterup entscheidet über Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bis zur Höhe von 15.000,00 € abschließend.

e) Ausschuss für Touristik

Zusammensetzung	Aufgabengebiet
9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören können (auf Vorschlag der Gemeinden)	Gemeindeübergreifende Touristikangelegenheiten, Zusammenarbeit mit der Lokalen Tourismusorganisation und dem Tourismusverein
Entscheidungsbefugnis	Der Ausschuss für Touristik entscheidet über Ausgaben im Rahmen der im

	Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bis zur Höhe von 7.500 € abschließend.
--	---

f) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung	Aufgabengebiet
5 Amtsausschussmitglieder	Prüfung des Jahresabschlusses des Amtes Geltinger Bucht

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen des Amtsausschusses übertragen.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über
- den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,00 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Gesamtbelaistung aus dem Leasingvertrag ab einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 - die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung ab einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 - die Annahme und Vermittlungen von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 2.500 € bis zu einem Wert von 5.000 €.
 - Die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, ab einem monatlichen Mietzins von 2.500,00 € bis 5.000 €.
 - Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 10.000,00 € bis zu einem Wert von 25.000 €.

- (6) Für die Ausschüsse werden je vier stellvertretende Mitglieder gewählt, die in einer Liste geführt werden. Die Stellvertretung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Liste ergibt. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll veröffentlicht.
Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht veröffentlicht.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 08.12.2025 erteilt.

Steinbergkirche, den 08.12.2025

gez. Sandra Karjel
Amtsdirektorin

1. Nachtragshaushaltssatzung Amt Geltinger Bucht für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 Amtsordnung und des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 03.12.2025 und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR			

1. im Ergebnisplan der
Gesamtbetrag der Erträge 797.300 161.600 12.563.800 13.199.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen 803.400 167.700 12.563.800 13.199.500
der Jahresüberschuss 0 0 0 0
der Jahresfehlbetrag 0 0 0 0
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 0 0 0 0
GemHVO zum Haushaltsausgleich

2. im Finanzplan der
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit: 512.600 161.600 12.214.800 12.565.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 771.000 151.500 11.625.600 12.245.100

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 147.500 629.400 1.919.500 1.437.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 346.000 1.111.500 2.740.300 1.974.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.500.000 EUR	1.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000,00 EUR	250.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	64,59 Stelle(n)	67,19 Stelle(n)

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt geändert:

(Jeweils von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital sowie des Anteils an der Einkommensteuer, dem Sonderausgleich und an der Umsatzsteuer sowie von den allgemeinen Schlüsselzuweisungen und den Sonderschlüsselzuweisungen)

	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Amtsumlage	26,98 %	26,59 %
2. Zusatzamtsumlage (zur anteiligen Schulkostenfinanzierung)	21,25 %	22,13 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre oder der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.12.2025 erteilt.

Steinbergkirche, den 09.12.2025

Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin

gez. Karjel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 09.12.2025

gez. Scharf
Kämmerer

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gelting für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 25.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR			

1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	156.000	105.200	6.120.800	6.171.600
Gesamtbetrag der Aufwendungen	391.900	204.600	6.105.900	6.293.200
der Jahresüberschuss	0	14.900	14.900	0
der Jahresfehlbetrag	121.600	0	0	121.600
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2	121.600	0	0	121.600
GemHVO zum Haushaltsausgleich				
ein Jahresergebnis unter Inanspruchnahme				
der Ausgleichsrücklage	0	14.900	14.900	0

2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	129.600	105.100	5.941.100	5.965.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	330.900	201.100	5.709.100	5.838.900
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	8.400	0	800	9.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	50.400	285.000	622.200	387.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 EUR	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	5,88 Stelle(n)	5,88 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	426 %	426 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	420 %	420 %
2. Gewerbesteuer		
	380 %	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Gelting, den 25.11.2025

Gemeinde Gelting
Der Bürgermeister

gez. Kratz

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 08.12.2025

gez. Scharf
Kämmerer

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hasselberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 04.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR			

1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	136.900	66.500	2.788.800	2.859.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	56.900	71.000	2.879.700	2.865.600
der Jahresüberschuss	0	0	0	0
der Jahresfehlbetrag	0	84.500	90.900	6.400
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2	0	84.500	90.900	6.400
GemHVO zum Haushaltsausgleich				
ein Jahresergebnis unter Inanspruchnahme				
der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0

2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	136.900	66.500	2.715.200	2.785.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.400	71.000	2.682.000	2.661.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	12.000	0	62.300	74.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	299.300	35.000	153.600	417.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsvermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 EUR	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	1,00 Stelle(n)	1,00 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	475 %	475 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	519 %	519 %
2. Gewerbesteuer		
	380 %	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Hasselberg, den 04.12.2025

Gemeinde Hasselberg
Der Bürgermeister

gez. Greggersen

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 08.12.2025

gez. Scharf
Kämmerer

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kronsgaard für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR			

1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	15.700	2.800	674.100	687.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	77.200	6.100	709.300	780.400
der Jahresüberschuss	0	0	0	0
der Jahresfehlbetrag	58.200	0	35.200	93.400
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2	58.200	0	35.200	93.400
GemHVO zum Haushaltsausgleich				
ein Jahresergebnis unter Inanspruchnahme				
der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0

2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	15.300	2.800	660.100	672.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.700	6.100	603.900	673.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	35.600	0	600.000	635.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	35.400	66.000	580.200	549.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsvermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 EUR	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,00 Stelle(n)	0,00 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	269 %	269 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	334 %	334 %
2. Gewerbesteuer		
	330 %	330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Kronsgaard, den 04.12.2025

Gemeinde Kronsgaard
Der Bürgermeister

gez. Kraack

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 08.12.2025

gez. Scharf
Kämmerer

Haushaltssatzung der Gemeinde Gelting für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.454.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.578.800,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	124.800,00 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2	124.800,00 EUR
GemHVO zum Haushaltsausgleich	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.182.300,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.131.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	1.116.900,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	1.429.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.100.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,02 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	426 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Gelting, den 25.11.2025

Gemeinde Gelting
Der Bürgermeister
gez. Kratz

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 08.12.2025

gez. Scharf
Kämmerer

Haushaltssatzung der Gemeinde Hasselberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.865.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.972.200,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	106.500,00 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2	106.500,00 EUR
GemHVO zum Haushaltsausgleich	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.792.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.762.900,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	48.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,00 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	525 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	575 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Hasselberg, den 04.12.2025

Gemeinde Hasselberg
Der Bürgermeister
gez. Greggersen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 08.12.2025

gez. Scharf
Kämmerer

Haushaltssatzung der Gemeinde Kronsgaard für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	686.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	697.600,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	11.500,00 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2	11.500,00 EUR
GemHVO zum Haushaltsausgleich	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	678.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	603.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	600.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	485.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	269 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	334 %
2. Gewerbesteuer	330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Kronsgaard, den 04.12.2025

Gemeinde Kronsgaard
Der Bürgermeister
gez. Kraack

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 08.12.2025

gez. Scharf
Kämmerer

Haushaltssatzung der Gemeinde Pommerby für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	398.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	397.800,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	800,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2	0,00 EUR
GemHVO zum Haushaltsausgleich	
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	378.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	370.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	426 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 %
2. Gewerbesteuer	370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Pommerby, den 09.12.2025

Gemeinde Pommerby
Der Bürgermeister
gez. Nagel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 10.12.2025

gez. Scharf
Kämmerer



1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kronsgaard über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nr. 121) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:	
für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Absatz 2	500,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kronsgaard, den 04.12.2025

gez. Kraack
(Bürgermeister)



**Neufassung der
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Ahneby**

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2025, Nr. 27) in der sowie § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2022, Seite 564) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherin vom 10.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerpflicht	2
§ 4 Steuermaßstab	3
§ 5 Steuersatz	4
§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung	4
§ 7 Anzeigepflicht	5
§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht	5
§ 9 Datenverarbeitung	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Ahneby erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn die Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmungen einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (6) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Zweitwohnungen im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen erforderlicherweise aus beruflichen Gründen innehaben, weil sie der Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen können. Diese Regelung ist auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermanßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 7.
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagefaktor, multipliziert mit dem Wohnflächenfaktor, multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung, multipliziert mit dem Gebäudeartfaktor, multipliziert mit 100.

Wohnwert = Faktor Lage
x Faktor Wohnfläche
x Faktor Baujahr
x Faktor Gebäudeart
x 100

- (3) Zur Ermittlung des Lagefaktors ist der Lagewert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend) durch den höchsten Lagewert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1,0“ zu addieren. Der Lagewert ermittelt sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung und das Tätigwerden der Gutachterausschüsse und der Zentralen Geschäftsstelle (Gutachterausschussverordnung - GAVO) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte sowie der dazugehörigen der Legende zu entnehmenden Bezugsgröße (Fläche) angewendet.

Die Berechnung der Wertunterschiede von Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone erfolgt anhand von Umrechnungskoeffizienten. Die Tabelle der Umrechnungskoeffizienten für flächenabhängige Bodenrichtwerte ist den Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses des Kreises Schleswig-Flensburg zu entnehmen.

Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Ist ein Bodenrichtwert für den Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone, der angrenzenden Bodenrichtwertzonen oder hilfsweise der nächstgelegenen Zone welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt ein Bodenrichtwert zu schätzen. Ein solcher Bodenrichtwert kann auch als Bodenrichtwert zur Ermittlung des höchsten Lagewertes in der Gemeinde herangezogen werden. Der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert ist zur Ermittlung des Lagewertes wie folgt zu modifizieren:

Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Größe von 700 qm umgerechnet.

Lagewert = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient

- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnflächenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von der Wohnflächenverordnung werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnflächen berücksichtigt. Es werden nur volle Quadratmeter berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer Kernsanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren

Fertigstellung maßgeblich.

(6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Berechnungsfaktor
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau:	1,0
Eigentumswohnung, Mietwohnung, sonstige Wohnung	
Zweifamilienhaus/Doppelhaushälften/Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

(7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (Mischnutzung), wird die nach Absatz 1-6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
vollständige bzw. annähernd vollständige Verfügbarkeit	180 – 365 Tage (=unter 186 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	139 – 179 Tage (=186 – 226 Vermietungstage)	70 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 139 Tage (= über 226 Vermietungstage)	55 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 2,0 v. H. des Maßstabes in Euro.

§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem die oder der Steuerpflichtige die Zweitwohnung innegehabt hat.
- Die Steuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung erstmals innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres. Fällt die Übernahme einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsersten, so entsteht die Steuerpflicht mit dem auf die Übernahme folgenden Monat.
- Die Steuerpflicht endet grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung aufgibt. Fällt die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsletzten, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Aufgeben der Zweitwohnung.
- Die nach Absatz 1 Satz 3 entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden nach Bekanntgabe des

Steuerbescheides erstattet.

- (3) Der/Die Steuerpflichtige hat auf die Steuer, die er/sie für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird, eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den Umständen, die im Zeitpunkt der Vorauszahlungsfestsetzung bekannt sind und für die voraussichtliche Höhe der Steuer für das laufende Jahr Bedeutung haben. Hierzu gehören insbesondere die für das laufende Jahr geltende Fassung der Zweitwohnungssteuersatzung, die für das laufende Jahr maßgeblichen Bodenrichtwerte sowie sonstige für das laufende Jahr bereits bekannte oder zu erwartende Besteuerungsgrundlagen.

Die Vorauszahlung wird in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Kalenderjahr festzusetzenden Steuer zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Hat der Steuerpflichtige die Zweitwohnung im Verlaufe eines Kalenderjahres erstmalig inne, wird die Vorauszahlung abweichend von Satz 2 für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Vorauszahlung ist zu jeweils gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung ist dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht innerhalb von zwei Wochen durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen anzugeben.

§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung (AO)) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu vom Steueramt des Amtes Geltinger Bucht aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichtigen zu erfüllen.
- (2) Die/Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Absatz 7) unaufgefordert für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 180 Tagen gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Absatz 6)
- (3) Die Angaben der/des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht dieses fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten sowie die

Namen der Mieter/innen mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht die Anschriften der Mieter/innen mitzuteilen, die einzelnen Mietverträge vorzulegen und das gezahlte Mietentgelt nachzuweisen.

- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§11 KAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Steueramt des Amtes Geltinger Bucht zulässig.

- a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, sowie es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (Bodenrichtwerte, Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart)

- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:

- Einwohnermeldeämter
- Touristikverein Ferienland Ostsee – Geltinger Bucht e.V.
- Ostseefjord Schlei GmbH
- Bereich Bauamt/Liegenschaften des Amtes Geltinger Bucht
- Bereich Finanzen/Steuern des Amtes Geltinger Bucht
- untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
- Bundeszentralregister
- Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg
- Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer und Vermittlungsagenturen

- (3) Die Gemeinde Ahneby ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Absatz 1 KAG, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Absatz 2 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht aus § 7 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht oder verspätet nachkommt.
 - c) Der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.
- (3) Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG.
- (4) Nach § 18 Absatz 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ahneby, den 10.12.2025

gezeichnet Thies Lassen

Thies Lassen
(Bürgermeister)



AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 49

Steinbergkirche, den 12. Dezember 2025

Jahrgang 18

Inhalt:

- Seite 507 Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Geltinger Bucht
- Seite 508 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht (Kreis Schleswig-Flensburg)
- Seite 512 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Geltinger Bucht für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 514 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gelting für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 516 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hasselberg für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 518 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kronsgaard für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 520 Haushaltssatzung der Gemeinde Gelting für das Haushaltsjahr 2026
- Seite 521 Haushaltssatzung der Gemeinde Hasselberg für das Haushaltsjahr 2026
- Seite 522 Haushaltssatzung der Gemeinde Kronsgaard für das Haushaltsjahr 2026
- Seite 523 Haushaltssatzung der Gemeinde Pommerby für das Haushaltsjahr 2026
- Seite 524 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kronsgaard über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- Seite 525 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ahneby
- Seite 532 Bekanntmachung der Anordnung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper